

## **Abschnitt 1: Organe**

### **Titel 1: DJK-Bundestag**

#### **§ 1 Aufgaben**

Die Aufgaben des DJK-Bundestags sind insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK-Sportverband;
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bundesorgane und -konferenzen;
3. Entgegennahme des Finanzberichts, insbesondere bestehend aus der Haushaltsrechnung, der Bilanz und dem Kassenprüfungsbericht;
4. Entlastung des Präsidiums;
5. Wahl der Mitglieder des Präsidiums (Wahlämter) und von zwei Kassenprüfer\*innen sowie von zwei Vertreter\*innen;
6. Wahl des Schiedsgerichts des DJK-Sportverbands;
7. Wahl der Bundesfachwarte\*innen, 2 Jahre nach Wahl der unter § 1 Ziffer 5. und 6. genannten;
8. Beschluss über die Höhe und Fälligkeit des Bundesbeitrags und die Abwicklung der Beitragszahlung;
9. Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen, insbesondere über die Geschäftsordnung für den DJK-Bundestag, den Hauptausschuss und die Bundeskonferenzen und deren Änderungen, soweit nicht das Präsidium von seiner Ermächtigung (§ 11 Ziffer 6 der Satzung) Gebrauch gemacht hat. Ausgenommen sind die Ordnungen der DJK Sportjugend.
10. Beschlussfassung über Anträge;
11. Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

#### **§ 2 Einberufung**

1. Der Termin und der Tagungsort werden in der Regel durch den Bundestag bestimmt.
2. Die Tagesordnung des Bundestags wird durch das Präsidium aufgestellt und vorbereitet.
3. Die Vorbereitung des Bundestags obliegt dem Präsidium und der DJK-Bundesgeschäftsstelle. Die Ausschüsse des Bundesverbands leiten ihre Arbeitsergebnisse sechs Wochen vor Beginn des Bundestags dem Präsidium zu.
4. Der Bundestag wird zwei Monate vor dem Termin durch das Präsidium mit der Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einberufen. Mindestens drei Wochen vor dem Termin erfolgt die Einladung, der die Tagesordnung, die Anträge und die Arbeitsergebnisse beizufügen sind.
5. Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Beschlusskonferenz des Bundestags ist öffentlich. Der Bundestag kann die Beratung für nicht öffentlich erklären.

## **§ 3 Durchführung**

### **1. Leitung und Stellvertretung**

Den Vorsitz führen der\*die Präsident\*in und die Vizepräsident\* innen, der Bundestag kann eine Tagungsleitung bestellen.

### **2. Beratungen**

**a)** Der Bundestag beginnt seine Beratungen mit Feststellungen und Beschlüssen über die Anwesenheit, Stimmzahl, Beschlussfähigkeit, Wahl der Schriftführer\*innen, Tagungsleitung und Tagesordnung und ihre Reihenfolge.

**b)** Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

### **3. Anträge**

**a)** Anträge für den Bundestag müssen bis spätestens vier Wochen vor seinem Beginn schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

**b)** Antragsberechtigt sind:

aa) die Delegierten des Bundestags über die Diözesanverbände und Landesverbände;

bb) das Präsidium und der Hauptausschuss;

cc) die Bundeskonferenzen;

dd) der Bundesjugendtag;

ee) der Bundesvorstand der DJK Sportjugend;

ff) die DJK-Landesverbände und DJK-Diözesanverbände;

gg) die Vertreter\*innen der Anschlussorganisationen;

hh) die Ausschüsse des DJK-Sportverbands über das Präsidium.

**c)** Über Dringlichkeits- und Initiativanträge, die mündlich oder schriftlich ohne Beachtung der Frist im Bundestag gestellt werden, kann beraten und abgestimmt werden, wenn die Zustimmung der Mehrheit des Bundestags gegeben ist.

**d)** Werden Anträge zur gleichen Sache vorgelegt, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die Mehrheit des Bundestags.

### **4. Anträge zur Geschäftsordnung**

**a)** Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

**b)** Anträge zur Geschäftsordnung sind:

aa) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung;

bb) Antrag auf Schluss der Rednerliste;

cc) Antrag auf Beschränkung der Redezeit;

dd) Antrag auf Vertagung;

- ee) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
- ff) Antrag auf Nichtbefassung;
- gg) Hinweis zur Geschäftsordnung.

**c)** Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist einer\*einem Redner\*in gegen den Antrag das Wort zu erteilen und danach sofort abzustimmen.

**d)** Redner\*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

**e)** Der Antrag auf Schluss der Debatte geht allen übrigen Anträgen zur Geschäftsordnung vor.

## **5. Redeordnung**

**a)** Das Wort wird durch die\*den Tagungsleiter\*in erteilt. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei den Schriftführern\*innen, die die Rednerliste führen, zu Wort zu melden.

**b)** Die Reihenfolge der Redner\*innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Das Präsidium erhält außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

**c)** Die\*der Tagungsleiter\*in kann Redner\*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen.

## **6. Abstimmung, Wahlen, Bestätigungen, Genehmigungen und Beschlussfassung**

**a)** Abstimmungen erfolgen, soweit die Geschäftsordnung im besonderen Fall nichts anderes bestimmt, durch Handzeichen oder über ein gesichertes elektronisches Abstimmungssystem.

**b)** Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese beantragt wird.

**c)** Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, muss die Abstimmung wiederholt werden.

**d)** Das Ergebnis jeder Abstimmung wird durch die Schriftführer\*innen festgestellt und durch die\*den Tagungsleiter\*in verkündet.

**e)** Für Wahlen und Bestätigungen beruft der Bundestag einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss, dieser bestimmt unter sich die\*den Wahlleiter\*in. Der Wahlausschuss hat die Wahlhandlung oder Bestätigung zu leiten und die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen bei den Wahlen und Bestätigungen zu zählen.

Die\*der Wahlleiter\*in hat das Ergebnis jeder Wahl oder Bestätigung festzustellen und zu verkünden.

**f)** Gewählt werden

Vorschlagsrecht liegt bei

aa) der\*die Präsident\*in,

Bundestag, Hauptausschuss, Präsidium

bb) ein\*e Vizepräsident\*in Finanzen

cc) vier weitere Vizepräsidenten\*innen für die Ressorts

aaa) Recht,

bbb) Sportentwicklung

ccc) Verbandsentwicklung	
ddd) besondere Aufgaben	
dd) der*die Geistliche Bundesbeirat*rätin und	
ee) der*die stellvertretende Geistliche Bundesbeirat*rätin	Konferenz der Geistlichen Beirat*innen
ff) der Bundessportwart und die Bundessportwartin	Konferenz der Bundesfachwarte u. Konferenz der Diözesan- u. Landes- sportwarte, Bundestag, Hauptausschuss, Präsidium
gg) die Bundesfachwart*innen	Konferenz der Bundesfachwarte u. Konferenz der Diözesan- u. Landes- sportwarte, Bundestag, Hauptausschuss, Präsidium
hh) der*die Bundessportarzt*ärztin	Bundestag, Hauptausschuss, Präsidium
ii) die zwei Kassenprüfer*innen und zwei Stellvertreter*innen	Bundestag, Hauptausschuss
jj) das Schiedsgericht (6 Mitglieder)	Bundestag, Hauptausschuss

h) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich oder über ein gesichertes elektronisches Abstimmungssystem und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

i) Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

j) Nachwahlen, Kooptierungen, kommissarische Amtsausübungen oder Nachbestätigungen erfolgen für alle Gremien jeweils nur bis zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Neuwahl.

k) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

l) schriftliche Beschlüsse oder Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit denselben Stimmenmehrheiten wie in Versammlungen gefasst.

Zulässig ist die Abstimmung im Umlaufverfahren durch einfachen Brief, Telefax oder in elektronischer Form, § 126 a BGB. Die Abstimmung durch E-Mail, ohne rechtssichere Identifikation, ist nicht wirksam.

## **7. Protokoll**

Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundestags binnen zwei Monaten zugeschickt.

Berichtigungsanträge sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Protokolls bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Über diese Anträge entscheidet das Präsidium. Das Protokoll ist den Landes- und Diözesanvorständen zur Kenntnis zu bringen.

## **Titel 2: Hauptausschuss**

### **§ 4 Aufgaben**

Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichts, insbesondere bestehend aus der Haushaltsrechnung, der Bilanz und dem Kassenprüfungsbericht;
- b) Entlastung des Präsidiums;
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- d) Entgegennahme der übrigen Berichte.

### **§ 5 Einberufung**

Es gilt § 2 entsprechend.

### **§ 6 Durchführung**

Es gilt § 3 entsprechend.

## Titel 3 DJK-Präsidium

### § 7 Mitglieder

### § 8 Aufgabenverteilung

§ 9 Einberufung

§ 10 Durchführung

## **Abschnitt 2: Beratungsgremien**

### **Titel 4: Konferenz der DJK-Diözesan- und DJK-Landesverbände**

#### **§ 11 Mitglieder**

Mitglieder sind die Vorsitzenden der Diözesan- und Landesverbände sowie das Präsidium.

#### **§ 12 Aufgaben**

1. Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere die Beratungen grundsätzlicher Fragen der Verbandsarbeit.
2. Die Wahl der 7 Delegierten der DJK-Landesverbände für den Hauptausschuss. Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der DJK-Landesverbände.

#### **§ 13 Einberufung**

Die Konferenz wird in der Regel einmal jährlich schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin vom Präsidium einberufen.

#### **§ 14 Durchführung**

Es gilt § 3 entsprechend.

### **Titel 5: Konferenz der Geistlichen Beiräte\*innen der DJK-Diözesan- und DJK-Landesverbänden**

#### **§ 15 Mitglieder**

Mitglieder der Konferenz sind der\*die Geistliche Bundesbeirat\*rätin, der\*die stellvertretende Geistliche Bundesbeirat\*rätin, die Geistlichen Beirat\*innen der Diözesan- und Landesverbände sowie der\*die Präsident\*in oder ein\*e Vizepräsident\*in.

#### **§ 16 Aufgaben**

Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:

1. Beratung der Bundesorgane und Stellungnahme in theologischen und pastoralen Fragen;
2. Beratung und Stellungnahme zu Grundsatzfragen des DJK-Sportverbands;
3. Beratung der Aufgaben der Geistlichen Beirat\*innen des DJK-Sportverbands;
4. Erarbeitung von liturgischen, theologischen und pastoralen Handreichungen und Arbeitshilfen.

## **§ 17 Einberufung**

Die Konferenz wird in der Regel einmal jährlich schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin vom Geistlichen Bundesbeirat einberufen.

## **§ 18 Durchführung**

Den Vorsitz führt der\*die Geistliche Bundesbeirat\*in oder sein\*ihre Stellvertreter\*in, ansonsten gilt § 3 entsprechend.

## **Titel 6: Konferenz der Frauen in Führungspositionen der DJK-Diözesan- und DJK-Landesverbände (Bundesfrauenkonferenz);**

### **§ 19 Mitglieder**

Mitglieder sind die im Präsidium tätigen Frauen, je eine aus jedem Diözesan- und Landesverbandsvorstand entsendete Frau, sowie der\*die Geistliche Bundesbeirat\*rätin oder sein\*ihre Stellvertreter\*in.

### **§ 20 Aufgaben**

Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die unmittelbar die Frauenarbeit im DJK-Sportverband betreffen, insbesondere die Aus- und Weiterbildung von weiblichen Nachwuchs- und Führungskräften, Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die Gleichstellung bzw. Chancengleichheit aller Geschlechter innerhalb des DJK-Sportverbands betreffen;
2. Beratung und Zuarbeit zu DJK-Veröffentlichungen.
3. Der\*die für Frauenarbeit zuständige Vizepräsident\*in oder ein\*e von dem Präsidium gem. § 14 der Satzung berufene\*r Beauftragte\*r vertritt die Anliegen der Konferenz innerhalb des DJK-Sportverbands und gegenüber anderen Organisationen.

### **§ 21 Einberufung**

Die Konferenz wird in der Regel einmal jährlich schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin von der für die Frauen zuständigen Vizepräsidentin einberufen.

### **§ 22 Durchführung**

Den Vorsitz führt der\*die für die Frauen zuständige Vizepräsident\*in oder der\*die Beauftragte; ansonsten gilt § 3 entsprechend.

## **Titel 7: Konferenz der Sportwarte\*innen der DJK-Diözesan- und DJK-Landesverbände**

### **§ 23 Mitglieder**

Mitglieder sind:

der\*die Vizepräsident\*in mit dem Ressort Sportentwicklung

der Bundessportwart;

die Bundessportwartin;

der\*die Antidoping-Beauftragte;

der\*die Beauftragte für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt;

die Diözesansportwart\*innen;

die Landessportwart\*innen;

der\*die Präsident\*in;

der\*die Generalsekretär\*in (beratend);

der\*die Geistliche Bundesbeirat\*rätin oder sein\*ihre Stellvertreter\*in.

## **§ 24 Aufgaben**

Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung zur überfachlichen Sportarbeit im DJK-Sportverband und zu den sportlichen Aktionen;
2. Mitgestaltung der Lehrarbeit und der internationalen Sportarbeit;
3. Zusammenarbeit mit DJK-Lehrstätten;
4. Erfahrungsaustausch, Koordinierung und Förderung der Fachgebiete;

## **§ 25 Einberufung**

Die Konferenz wird in der Regel einmal jährlich schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin vom Bundessportwart und der Bundessportwartin einberufen.

## **§ 26 Durchführung**

Den Vorsitz führen der Bundessportwart und die Bundessportwartin, ansonsten gilt der § 3 entsprechend.

## **Titel 8: Konferenz der Bundesfachwart\*innen**

### **§ 27 Mitglieder**

Mitglieder sind:

der\*die Vizepräsident\*in mit dem Ressort Sportentwicklung

der Bundessportwart;  
die Bundessportwartin;  
die Bundesfachwart\*innen;  
der\*die Präsident\*in;  
der\*die Generalsekretär\*in (beratend);  
der\*die Bundessportarzt\*ärztin;  
der\*die Antidoping-Beauftragte;  
der\*die Beauftragte für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt;  
der\*die Geistliche Bundesbeirat\*rätin oder sein\*ihre Stellvertreter\*in;  
ein Mitglied des Bundesvorstands der DJK Sportjugend.

### **§ 28 Aufgaben**

Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:

1. Beratung und/oder Austausch über die Förderung der Fachgebiete und ihre Koordinierung;
2. Beratung über den Jahresplan und die Lehrgänge der Fachgebiete;
3. Zusammenarbeit mit DJK-Lehrstätten;
4. Planung von besonderen Aktionen des Leistungs- und des Breitensports sowie von internationalen Wettkämpfen;
5. Vorbereitung und Beratung der Gestaltung der Bundessportfeste;
6. Beratung über die Mitarbeit in den Medien des DJK-Sportverbands und im Schrifttum.

Der Bundessportwart und die Bundessportwartin haben die Verantwortung und Aufsicht für die sportlichen Aufgaben des DJK-Sportverbands, insbesondere obliegt ihnen die Fortbildung und Koordinierung der Bundesfachwart\*innen sowie die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete und die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

### **§ 29 Einberufung**

Die Konferenz wird in der Regel einmal jährlich schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin vom Bundessportwart und der Bundessportwartin einberufen.

### **§ 30 Durchführung**

Den Vorsitz führen der Bundessportwart und die Bundessportwartin, ansonsten gilt der § 3 entsprechend.

Beschlossen vom Präsidium am: